

**Benutzungsordnung der Kläranlage**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab**  
**zur Direktannahme von Fäkalschlamm**  
**vom 01.11.2019**  
**(Kläranlagenbenutzungsordnung)**

**I. Öffentliche Einrichtung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlammes auf der Kläranlage Krummennaab.

**II. Berechtigte**

(1) Zur Benutzung der kommunalen Kläranlage ist berechtigt

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist.

(2) Die Anlieferung von Klärschlamm von anderen Kläranlagen sowie in gewerblichen Mengen ist nicht zugelassen.

**III. Anlieferung**

(1) Folgende Stoffe können angeliefert werden

1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich
2. Fäkalschlamm

(2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. einer Kleinkläranlage) zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

(3) Die Übernahme erfolgt im Fäkalannahmeschacht unmittelbar auf dem Gelände der Kläranlage Krummennaab nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Kläranlage.

(4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.

(5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadenersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

**IV. Entgelt**

(1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Klärschlammes.

(2) Das Übernahmeentgelt beträgt 40,00 €/m<sup>3</sup> für Stoffe gemäß Ziffer III. Abs. 1.

(3) Die obenstehenden Entgelte erhöhen sich im Fall einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

#### **V. Entgeltpflichtiger**

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten haften gesamtschuldnerisch.

#### **VI. Abrechnung, Fälligkeit**

(1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein vom Kläranlagenpersonal erstellt.

(2) Das Entgelt wird unmittelbar nach Eingang des Lieferscheins bei der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab bestimmt und in Rechnung gestellt.

(3) Das Entgelt wird innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

#### **VII. Haftung**

(1) Die Benutzer liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzer zurückzuführen sind, haften diese.

(2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot gemäß der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der beiden Gemeinden Krummennaab und Reuth b. Erb. erfassten Stoffe enthält.

#### **VIII. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. November 2019 in Kraft.

Krummennaab, den  
Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab

Roth  
Gemeinschaftsvorsitzender

